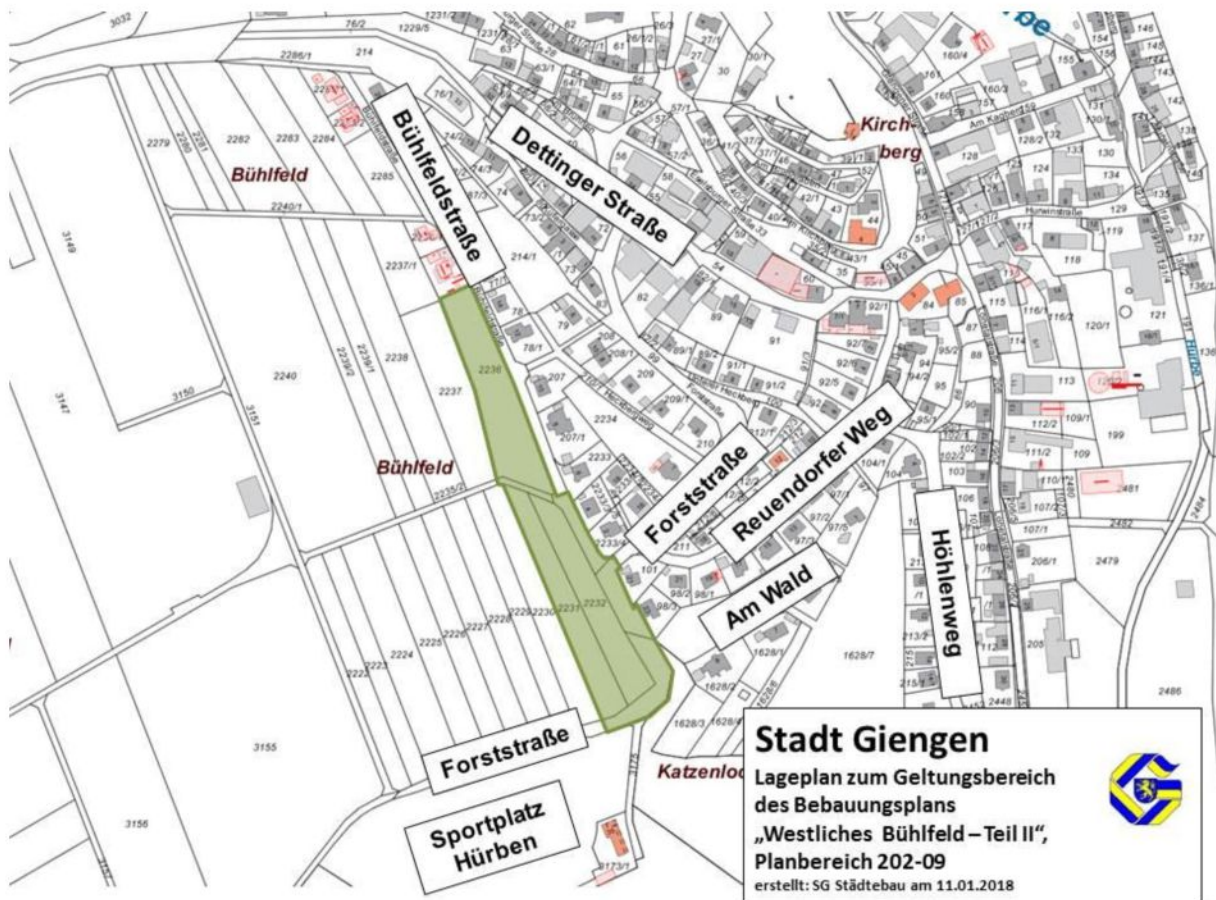


Bereitstellungstag:
08.04.2020

Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 sowie Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan



Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Giengen hat am 19.03.2020 den Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO zum Bebauungsplan jeweils mit Stand 10.12.2019 als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Baurecht im ausgewiesenen Geltungsbereich zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen als Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Kartenausschnitt grün dargestellt. Maßgebend ist die Darstellung in der Planzeichnung des Bebauungsplans mit Stand 10.12.2019, erstellt vom Sachgebiet Städtebau der Stadtverwaltung Giengen.

Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan „Westliches Bühlfeld - Teil II“, Planbereich 202-09 sowie die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung (LBO) zum Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht, die Satzung über örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung werden bei der Stadtverwaltung Giengen, Sachgebiet Städtebau, Zi. 16, Marktstr. 18-20, 89537 Giengen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplans sowie der Satzung

über örtliche Bauvorschriften nach § 74 Landesbauordnung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Giengen, den 08.04.2020
Bürgermeisteramt